

Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG6-13/002-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ,
LGBl. 6630

Der Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
8. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
11. die Abteilung Personalangelegenheiten A
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes WHR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
13. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

- 17.den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
- 18.die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
- 19.die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
- 20.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johan Böhm Platz 1, 1020 Wien
- 21.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 22.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
- 23.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 24.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 25.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 26.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 27.die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 28.die Abteilung Naturschutz
- 29.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe NÖ, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
- 30.das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
- 31.die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 32.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
- 33.den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
- 34.den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
- 35.die Abteilung Bau- und Anlagentechnik
- 36.die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
- 37.die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 38.die Abteilung Wasserwirtschaft
- 39.den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 40.die NÖ Agrarbezirksbehörde
- 41.die Landespersonalvertretung
- 42.die Dienststellenpersonalvertretung

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird nachstehende Stellungnahme übermittelt:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im Gesetzestext, Entwurfstext und in den Erläuterungen finden sich etliche personen-bezogene Begriffe in überwiegend männlicher Form (der Grundstückseigentümer, der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Dienststellenleiter, ...); andere personenbezogene Begriffe sind wiederum geschlechtergerecht formuliert wie z.B. Laienrichterrinnen oder Laienrichter, der oder die Bedienstete.

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, wird hingewiesen und die durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen.

Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.“

***Der Anregung kann aus zeitlichen Gründen erst anlässlich der nächsten Novel-
lierung des Gesetzes nachgekommen werden.***

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 9. August 2013 abzugeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 12. Juli 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich kein Einwand erhoben wird.

Festgehalten wird, dass die beabsichtigten Vollzugsänderungen die Agrarbehörde und nicht die Bezirksverwaltungsbehörde betreffen.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen weder prinzipielle inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Unabhängig davon dürfen zum vorliegenden Gesetzestext einige Anmerkungen vorgebracht werden:

1. Die einzelnen Paragraphen sollten mit einer Überschrift versehen werden.
2. In diesem Sinn sollten zB die Absätze 1 und 2 in einen Paragraphen zusammengefasst und mit der Überschrift „Ziele und Begriffsdefinitionen“ versehen werden.“

***Der Anregung kann aus zeitlichen Gründen erst anlässlich der nächsten Novel-
lierung des Gesetzes nachgekommen werden.***

Kammer für Arbeiter und Angestellte

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass der oben genannte Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen wird.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung bezüglich der Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich.“

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

„Nach Durchsicht des Entwurfs besteht von unserer Seite aus kein Grund zu einem Einwand.“

Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ, LGBl. 6630, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1 Abs. 2:**Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

„Zur Konkretisierung sollte – wie im § 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzestextes – nach dem Wort „alle“ die Wortfolge „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ eingefügt, das Gradzeichen im Klammersausdruck (§ 7) entfernt und das Wort „nicht“ zum besseren Verständnis nach der Zitierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 platziert werden.“

Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Die Einschränkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde aus Rechtssicherheitsgründen weggelassen. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Bescheid zu Weide erklärte Flächen werden im Alm- und Weidebuch eingetragen und gelten somit als Weide.

Das Gradzeichen wird im Gesetz nicht wiedergegeben.

Zu § 1 Abs. 4:**Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

„Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (§ 8) ist nun bei der Aufhebung der Erklärung als Weide keine Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer mehr vorgesehen – darauf wird nur vorsorglich hingewiesen.“

Der Entfall ist zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt, weil diese Fälle überwiegend Flächen betreffen, die ohnehin nicht (mehr) als Weide genutzt wurden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„In Abs. 4 sollte auf Grundstücke oder Grundstücksteile im Grünland Bezug genommen werden.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 4 Abs. 3:Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Hier müsste es statt Behörde „Agrarbehörde“ heißen, Gleichens gilt für § 9 Abs. 2. Die Novelle sollte u. E. zum Anlass genommen werden, den Begriff Behörde durchgängig durch „Agrarbehörde“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde insofern gefolgt als in dieser Bestimmung das Wort Behörde durch das Wort Agrarbehörde ersetzt wird.

In allen Fällen, in denen im Säumnisweg eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht getroffen werden muss, bleibt das Wort „Behörde“ bestehen.

Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 3:Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Hier gehörte nach den Worten Grundstücke jeweils „und Grundstücksteile“ eingefügt und müsste die Wortfolge „erster Instanz“ wegen der Verwaltungsgerichtsbarkeits – Novelle 2012 entfallen.“

Dem 1. Teil der Anregung wurde gefolgt und der Gesetzestext entsprechend geändert. Der 2. Teil der Anregung ist bereits im Entwurf enthalten.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

„§ 7 leg.cit. hat in Absatz 2 offensichtlich die Publizität der diesem Gesetz unterliegenden Flächen zum Ziel, Absatz 3 regelt die Information der Agrarbehörde über Änderung an diesen Grundstücken.

Die Vermessungsämter führen in der Katastralmappe (auch) Angaben zur Benützungsort der jeweiligen Grundflächen (Ersichtlichmachung gemäß § 8 Z 2 VermG).

In den Fällen der Abs. 2 und 3 wäre eine Einbindung der Vermessungsbehörden sinnvoll. Es sind die Informationen des Alm- und Weidebuchs ein guter Hinweis für die allfällig notwendige Aktualisierung der Benützungsorten im Kataster (z.B. zur übereinstimmenden Abgrenzung der Futterflächen zu Flächen ohne Bewirtschaftung im Gebirge). Nur durch stimmige „amtliche Angaben“ kann ein Schutz vor Förde-

rungssanktionen (siehe Ziele der Novelle) lukriert werden. Dabei wird auf § 44 Abs. 1 VermG verwiesen, der festhält:

„Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen der Benützungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.“

Umgekehrt könnten auch Katasteränderungen im Bereich der diesem Gesetz unterliegenden Flächen ohne Grundbuchsbeschluss (z.B. Mappenberichtigung gemäß § 52 Z 5 VermG oder Aktualisierungen der Benützungsarten) von Relevanz für die Agrarbehörde sein und sollten ihr daher zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Es wird daher angeregt, in § 7 Abs. 2 und 3 auch eine Bestimmung über die Mitteilung von Eintragungen an die Vermessungsbehörden bzw. von den Vermessungsbehörden in Richtung Agrarbehörden festzuhalten.

Ein Textvorschlag für § 7 Abs. 2 und 3 wäre:

(2) Jede Eintragung in das Alm- und Weidebuch ist im Grundbuch anzumerken und dem Vermessungsamt mitzuteilen.

(3) Die Grundbuchsgerichte und die Vermessungsämter haben alle auf die im Alm- und Weidebuch eingetragenen Grundstücke bezughabenden Eintragungen im Grundbuch und Kataster der Agrarbehörde mitzuteilen.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 7a:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Aus sprachlichen Gründen wird vorgeschlagen, das Wort „bei“ durch das Wort „von“ zu ersetzen und das Wort „darüber“ entfallen zu lassen.

Außerdem ist zu hinterfragen, ob der im Abs. 2 normierten Lösung der Eintragung im Alm- und Weidebuch (mittels deklarativem Feststellungsbescheid) nicht ein Verfahren nach § 8 vorausgehen müsste. Da der Agrarbehörde das Entscheidungsrecht über die Aufhebung zusteht, wäre es u.E. richtiger, die Einbindung dieser Behörde

durch die Formulierung „von beabsichtigen“ Änderungen des Flächenwidmungsplanes sicherzustellen.“

Die Anregung erübrigt sich zufolge einer geänderten Textierung der Bestimmung aufgrund einer Anregung des Verfassungsdienstes.

Ein Handeln der Agrarbehörde (Korrektur des Alm- und Weidebuches) ist erst nach erfolgter Umwidmung möglich und daher eine Einbindung der Agrarbehörde in das Umwidmungsverfahren nicht zweckmäßig.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Formulierung der Abs. 1 und 2 sollte vereinfacht werden. Insbesondere ist unklar, welcher Zeitpunkt mit der Wortfolge „bei Änderungen“ gemeint ist.

Der Anregung wurde gefolgt und es wurde klargestellt, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemeint ist.

Darüber hinaus sollte die Diktion des Abs. 2 an jene des § 8 angepasst werden.“

Der Anregung wurde gefolgt und die Regelung hinsichtlich der deklarativen Bescheide gänzlich gestrichen.

Zu § 8:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„In der Abänderungsanordnung müsste infolge der vorgesehenen Einfügung das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil das von der Aufhebung betroffene Grundstück in der Einzahl bleibt, egal ob das gesamte Grundstück oder nur ein Teil von der Aufhebung der Weideerklärung betroffen ist.

Zu § 9 Abs. 2 bis 6:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf darf anlässlich des Begutachtungsverfahrens seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft angemerkt werden, dass der Normtext (§ 9) einen Zusammenhang zwischen der Almfläche und dem Almkataster, der für die Almfläche als amtliche Referenz ausgewiesen wird, herstellt.

Diese amtliche Referenz genügt aber den EU-rechtlichen Anforderungen an die Beihilfefähigkeit von Flächen (als Voraussetzung für die Fördergewährung) nicht. Die Digitalisierung der Almfutterflächen gemäß INVEKOS-GIS-V 2011, BGBl. II Nr. 330/2011, zielt darauf ab, in Entsprechung des Art. 6 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 eine entsprechende EU- Referenzfläche herauszubilden. Wenngleich dies für Zwecke der Beihilfenregime erfolgt, hat es aus Sicht des Bundesministeriums auch Auswirkungen auf andere Bereiche und vice versa.

Die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen Almfläche und Almkataster bzw. die in den Erläuterungen angeführte „Festlegung der Almfutterreferenzflächen als Voraussetzung bzw. Unterstützung für die Beantragung von EU- oder nationalen Förderungen“ trägt daher aus ho. Sicht zu potenziellen Unsicherheiten bei möglichen Betroffenen bei.“

Der Einwand ist insofern unbegründet als ein Zusammenhang mit dem Almkataster aus dem § 9 nicht herausgelesen werden kann und unabhängig von dessen Existenz eine Weideflächenermittlung jedem Weidewirtschaftsplan zugrunde zu legen ist.

Zu § 9 Abs. 3:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Einschub – soweit erforderlich – sollte wegen der Konkretisierung der Verordnungsermächtigung entfallen und durch den Begriff „zumindest“ oder „auf jeden Fall“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil es vom Einzelfall abhängt, ob vorzuschreibende Maßnahmen entweder die Bewirtschaftungen der Weide oder den Weidebetrieb oder den Ertrag der Weide oder mehrere Punkte gleichzeitig betreffen.

Zu § 9 Abs. 4:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Da die ersatzlose Aufhebung der Wirtschaftspläne ausgeschlossen ist, sollte die Wortfolge „oder aufzuheben“ entfallen.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil auch eine ersatzlose Aufhebung der Wirtschaftspläne möglich sein soll.

Zu § 9 Abs. 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Der Bedarf nach einer Verordnung nach Abs. 5 kann nicht erkannt werden.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die in Abs. 3 genannten Mindeststandards müssen inhaltlich näher ausgestaltet werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ändern sich die erreichenden Ziele oftmals. Eine Regelung durch Verordnung wird der erforderlichen Flexibilität eher gerecht als eine Regelung durch Gesetz.

Zu § 9 Abs. 6:

Verband land-und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 9 Abs. 6 des Entwurfes regelt das Recht der Organe der Agrarbehörde und der von ihr ermächtigten Personen zum Betreten und besichtigten der Weiden. Dabei ist mit größtmöglicher Sorgfalt unter Vermeidung jeder nicht unbedingt notwendiger Schädigung fremder Interessen vorzugehen.

Aus ökologischen Gründen und zur Schonung der Weideflächen ist daher das Befahrungsrecht auf bestehende Straßen zu beschränken.

Folgende Ergänzung des § 9 Abs. 6 1.Satz wird daher vorgeschlagen:

„(6) jede Weide zu betreten, auf bestehenden Straßen zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten“

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil der Begriff „auf bestehenden Straßen“ zu unpräzise ist. Im Übrigen sind durch die Textierung des Abs. 6 fremde Interessen ausreichend geschützt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

„Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme zur Bürgerbegutachtung LF1-LEG6-13/002-2013 ist in der Beratungs- und Informationsstelle eingelangt.“

Verband land-und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 9 Abs. 6 des Entwurfes regelt das Recht der Organe der Agrarbehörde und der von ihr ermächtigten Personen zum Betreten und besichtigen der Weiden. Dabei ist mit größtmöglicher Sorgfalt unter Vermeidung jeder nicht unbedingt notwendiger Schädigung fremder Interessen vorzugehen.

Aus ökologischen Gründen und zur Schonung der Weideflächen ist daher das Befahrungsrecht auf bestehende Straßen zu beschränken.

Folgende Ergänzung des § 9 Abs. 6 1.Satz wird daher vorgeschlagen:

„(6) jede Weide zu betreten, auf bestehenden Straßen zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten“

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.“

Zur Anregung siehe oben stehende Entgegnung.

Zu § 12:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 3 müsste es auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 statt Agrarbehörden richtig „Agrarbehörde“ heißen. Aus Vereinfachungsgründen wird folgende Formulierung für Abs. 1 vorgeschlagen:

„(1) Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten behördlichen Angelegenheiten obliegt der Agrarbehörde.“

Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, weil sie bereits umgesetzt ist.

Zu § 12a:

Abteilung Personalangelegenheiten A

„Die Abteilung Personalangelegenheiten A nimmt zur im Entwurf vorliegenden Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl.

6630, wie folgt Stellung:

Aus den Erläuterungen zu § 12a des genannten Landesgesetzes ist zu entnehmen, dass aufgrund der Komplexität der Materie das NÖ Landesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Beteiligung von zwei fachkundigen Laienrichtern bzw. -richterinnen aus den Fachgebieten der Agrartechnik und Landwirtschaft über Beschwerden gegen Bescheide der NÖ Agrarbezirksbehörde erkennen soll.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A sieht es aus personalwirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, als geboten an, dass – im Fall des landesgesetzlich verfügten Abgehens vom Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelmitglied des

NÖ Landesverwaltungsgerichtes – die beiden fachkundigen Laienrichter bzw. -richterinnen nicht zusätzlich zu den zwei weiteren Mitgliedern des NÖ Landesverwaltungsgerichtes hinzutreten, sondern an deren Stelle treten sollen. Insoweit darf auf die in Aussicht genommene Regelung in § 98a Abs. 3 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, verwiesen werden, derzufolge sich Senate in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich aus drei Personen zusammensetzen sollen.“

Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Interessenlage bei den angesprochenen dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten, auch bedingt durch die erforderliche Einbindung von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, eine andere ist. Es handelt sich hier ausschließlich um die Beurteilung rechtlicher Gesichtspunkte, die von drei Richtern vorzunehmen ist. Technische Fragen sind bei diesen Verfahren nicht zu beantworten.

Für den Fall der Umsetzung des Vorschlags würde für die Klärung rechtlicher Fragen im bodenreformatoryschen Bereich lediglich ein Richter zur Verfügung stehen, die beiden Laienrichter deckten den technischen Teil ab.

3. Zu den Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Kostendarstellung kann nicht nachvollzogen werden. Aufgrund des Artikel I Z. 9 entstehen für Gemeinden jedenfalls Mehrkosten. Auch durch die in Artikel I Z. 12 vorgesehene behördliche Ermittlung der Weideflächen entstehen zu Gunsten potenzieller Förderwerber dem Land Mehrkosten.“

Der Anregung wurde gefolgt und eine Klarstellung der Kostensituation angefügt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Zu § 12a:

Hier fehlt in den Erläuterungen der Hinweis auf die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits – Novelle 2012 notwendig gewordene Änderung des Agrarbehördengeset-

zes 1950, für die bereits ein Ministerialentwurf vorliegt. Danach werden - auch im Bereich dieser Gesetzesmaterie – die Landesagrarsenate aufgelöst und die entsprechenden Agenden in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte verlagert.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil die Bestimmung sich nur auf das Landesverwaltungsgericht bezieht, und der Landesagrarsenat bereits durch die B-VG Novelle 2012 ex lege mit 1.1.2014 aufgelöst ist.